

gelblichen und weißen Gespinnste der Schlupfwespe, die länglichen Häufchen, die etwa in halber Größe eines Roggenkorns vorkommen, sind vorsichtig zu schonen, da solche ein natürliches Vertilgungsmittel der Raupen sind. Bef. v. 18. März 1875, erneuert unter dem 10. Febr. 1876.

98) Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß in hiesiger Stadt verschiedenartige Früchte in unreifem Zustande zum Verkauf gebracht bez. öffentlich feilgehalten worden sind. Da der Genuß solcher Früchte gesundheitschädliche Folgen haben kann, so wird hiermit nicht nur vor demselben eindringlich gewarnt, sondern es wird auch zugleich aus allgemeinen gesundheitspolizeilichen Rücksichten der fernere Verkauf resp. das Feilhalten derartiger Früchte zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark, sowie der sofortigen Confiscation der feilgehaltenen Waare untersagt. — Bekanntmachung vom 24. Aug. 1875, erneuert unterm 6. Sept. 1876.

99) Schon seit einiger Zeit findet in hiesiger Stadt ein ziemlich beträchtlicher Handel mit künstlicher Butter statt, welche den von uns angestellten Ermittlungen zufolge meistens lediglich aus gefärbtem, mit wenigen Tropfen Butteräther versetztem Talge oder Schweineschmalze besteht und unter verschiedenen Namen, wie z. B. Schweizerbutter, Bayerische Schmalzbutter, Wiener Sparbutter, Kunstbutter, auch wohl schlechthin als Butter verkauft wird.

Liegt nun zwar, so lange die Bestandtheile solcher Butter-Surrogate keine gesundheitschädlichen sind, für uns keine Veranlassung vor, vom medicinalpolizeilichen Standpunkte aus gegen den Verkauf dieser Surrogate einzuschreiten, so halten wir es doch aus markt- und gewerbepolizeilichen Rücksichten für geboten, hinsichtlich deren Verkaufs jede absichtliche wie unabsichtliche Täuschung des Publikums thunlichst zu verhüten.

Wir bestimmen daher hiermit, daß der Handel mit solchen Buttersurrogaten in hiesiger Stadt fernerhin nur unter der Bedingung stattfinden darf, daß diese Surrogate nicht unter dem Namen von Butter verkauft werden, sondern daß von den Verkäufern ihren Abnehmern ausdrücklich bekannt zu geben ist, daß das Verkaufsobject nicht wirkliche Butter, sondern nur ein Surrogat der letzteren sei.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht eine härtere criminelle Ahndung in Frage kommt, von uns gemäß § 367 sub 7 des Reichsstrafgesetzbuchs unnachsichtlich mit Geldbuße bis zu Einhundert Fünfzig Mark bez. entsprechender Haft geahndet werden. — Bef. vom 14. Oct. 1875.

100) Für die Abhaltung der Schlachtviehmärkte auf dem der hiesigen Fleischerinnung gehörigen, an hiesiger Leipzigerstraße unter Nr. 35 gelegenen Centralschlachthofs- und Viehmarkts-Etablissement ist von uns nach stattgefundenener Vernehmung mit dem dormaligen Vorstande gedachter Innung folgende Viehmarkts-Ordnung auf- und festgestellt worden.

§ 1. Es finden wöchentlich zwei Märkte statt. Dieselben sind auf Montag und Donnerstag festgesetzt und beginnen während des Sommerhalbjahres (April bis mit September) früh um 5 Uhr, während der Wintermonate (October bis mit März) dagegen früh um 6 Uhr.

§ 2. An anderen als den vorbemerkten Tagen darf in dem Central-Viehmarkte keinerlei Schlachtviehhandel stattfinden.

Bei Zuwiderhandlungen hiergegen hat die Schlachthofsdirection das Recht, die Betreffenden, gleichviel ob dieselben Händler oder Fleischer oder sonstige Käufer sind, ohne Weiteres vom Platze zu weisen, ist auch bei Wiederholung derartiger Zuwiderhandlungen berechtigt, den betreffenden Händlern auf längere oder kürzere Zeit das Aufstellen von Schlachtvieh in den Räumen des Central-Viehmarktes gänzlich zu verbieten.

§ 3. Außer in dem vorbemerkten Falle steht unter Beobachtung der in dieser Viehmarkts-Ordnung getroffenen Vorschriften und Bestimmungen Jedermann die Aufstellung von Schlachtvieh zum marktmäßigen Verkauf im Central-Viehmarkte unbeschränkt frei.

§ 4. Wegen der in § 5 festgesetzten thierärztlichen Besichtigung hat jedes zum Auftrieb gelangende und zur Aufstellung auf den Schlachtviehmarkt bestimmte Viehstück bis zum nächsten Markttag am Platze zu bleiben.

Auf das sogenannte Durchgangsvieh leidet jedoch vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Das per Eisenbahn hier ankommende und zur Aufstellung gelangende Schlachtvieh ist mittelst directer Bahnverbindung nach dem Viehmarkte zu bringen; jede andere Zuführung desselben ist untersagt.

Bei dem nicht per Bahn hier ankommenden Schlachtvieh hat die Zuführung nach dem Viehmarkte innerhalb des hiesigen Stadtgebietes stets auf möglichst kurzem Wege und unter thunlichster Vermeidung frequenter Verkehrsstraßen, sowie unter allseitiger Beobachtung der bezüglich des Viehtransportes überhaupt bestehenden, bez. künftig noch zu treffenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 5. Das gesammte zum Auftrieb gelangende Schlachtvieh unterliegt einer thierärztlichen Controle. Dieselbe wird, so lange nicht für das hiesige Schlachthofs- und Viehmarkts-Etablissement ein besonderer Thierarzt angestellt und in Pflicht genommen worden ist, durch den hiesigen Stadtbezirksthierarzt ausgeübt. Den von dem controlirenden Thierarzt bezüglich des etwa vorgefundenen kranken oder krankheitsverdächtigen Viehes zu treffenden Anordnungen ist Seiten der Betheiligten unweigerlich nachzugehen.

§ 6. Darüber, was mit dem auf dem Schlachtviehmarkte etwa todt ankommenden Viehe, gleichviel ob dasselbe während des Transportes umgestanden oder getödtet worden ist, zu geschehen hat und welche Verwerthung solchen Viehes nachgelassen werden kann, hat lediglich der Stadtbezirksthierarzt, bez. nach künftiger Anstellung eines besonderen Schlachthofsthierarztes der letztere zu entscheiden.

Derartiges Vieh ist nach seiner Ausladung unverzüglich in das Nothschlachthaus zu transportiren. Eine nachzulassende Verwerthung solchen Viehes wird auf Kosten der betreffenden Besitzer behördlich controlirt. Will sich der Eigenthümer eines solchen Viehstückes der diesfalligen Controle nicht fügen, so ist das betreffende Thier ohne Weiteres an die Talgschmelze des Schlachthofes abzugeben.